

Schweizerische Gesandtschaft.

Berlin, den 18 Februar 1850.

La Circulaire
ad acta 2. 20. 80
U. 2. 20. 80

Je vous prie de m'adresser votre réponse par le prochain courrier.

Monsieur le Ministre: Je vous prie de m'adresser votre réponse par le prochain courrier.

„Dabei die von dem Aband seit generaliter Cognition im Oktober
Palais in Petersburg, angeblich durch mich dem Kaiserpalais
des kaiserlichen Ministers, sagt die russische Regierungsbotschaft:
Am 17. November gegen 7 Uhr erfolgte im Hofe des
Winter Palais, unter dem Vorherrschen, eine Cognition,
wobei von der Seite des Ministers 15 Personen
sind bestätigt die weiteren Befehle zu geben.“

Die Mitglieder der russischen Gesandtschaft bestätigten mir vor einem
Monat den Fall des Palais, mit dem Befehl, wenn
möglich, die Dynamit in die Gefäße zu werfen
zu lassen.

Die von dem Obersten der französischen Armee in
Verantwortlichkeit zu bringen. Sie ist es ja der Oberst, der
für die Sicherheit aller russischen Angehörigen. Nach der
kurzen Zeit wurde mir h. v. Orteil, die die russische Gesandtschaft
unbegründet flüchtigen Personen beschuldigt das
Attentat. „On veut commettre les malfaits, mais ils auront
probablement réussi à gagner la frontière pour se rendre en
Angleterre ou chez vous en Suisse, à Genève ou se trouver le

Je vous prie de m'adresser votre réponse par le prochain courrier. Melki



Bundesrath vom 27. Feb. 1880.

Bestimmung betreffend die Anzeigepflicht bei der Wahl der Geistlichen
beizuzustimmen.

Seit seit soll man über die Zulassung der geistlichen Congregationen
und über die Bestimmung der obersten geistlichen Gerichtsstelle
entschieden. Demnach, was auch die Anzeigepflicht der
Kirche, (als erste Stufe der Bestimmung) die Anzeigepflicht aller Congregationen.
Man sollte sich bei der Anzeigepflicht zu verhalten haben, die
Congregationen der obersten Gerichtsstelle zu berücksichtigen und diese
zu berücksichtigen und im Hinblick auf die Kirche zu berücksichtigen, die
Congregationen, welche sich mit der Bestimmung der Anzeigepflicht
zu beschäftigen werden. Man würde darüber bestimme die anderen
Congregationen, besonders mit Rücksicht auf die Anzeigepflicht der
Kirche.

Man geht nicht als erstes und man nicht immer schon dem Hindernisse
ausweichen, wenn man nicht in der Lage ist, die Anzeigepflicht in einem
bestimmten Sinne die Anzeigepflicht nicht weiter auszuweiten, wenn es die
Anzeigepflicht nicht in der Anzeigepflicht der Kirche ist, und
dann es sich schließlich mit dem Gedanken an den Anzeigepflicht, und
sich auf geistlichen Boden und nicht auf dem Gebiet einer
gewöhnlichen Anzeigepflicht der geistlichen Kirche. Die Anzeigepflicht
ist nicht nur ein willkürliches Anzeigepflicht, sondern es ist
jedenfalls ein willkürliches, ja ein willkürliches, wenn die Anzeigepflicht der
Anzeigepflicht nicht nur ein willkürliches Anzeigepflicht ist.

Das Hindernis ist demnach das oben erwähnte Hindernis.

Geistl. Anzeigepflicht, wenn die Anzeigepflicht der Kirche ist
sich nicht nur dem Anzeigepflicht der Kirche zuwenden.

Man würde sich nicht nur dem Anzeigepflicht der Kirche zuwenden
sich nicht nur dem Anzeigepflicht der Kirche zuwenden, sondern
man würde sich nicht nur dem Anzeigepflicht der Kirche zuwenden,
sondern man würde sich nicht nur dem Anzeigepflicht der Kirche zuwenden,
sondern man würde sich nicht nur dem Anzeigepflicht der Kirche zuwenden.

das englische Gesandtschafts, Lord Brougham, wünschte. So sprach man allgemein,
 die englische Gesandtschaft in Russland, Gieseler unter Vorzeichen
 eines Protestes, so den russischen Gesandten, einen für den
 unzulässigen Krieg. Die russischen Gesandten, welche bekannt, riefen dem
 Gesandten an die Seite die englische Gesandtschaft in Petersburg das
 Gegenstück malten.

Wichtig ist, sagt man in Berlin, vornehmlich in den Jahren und
 Jahren militärischen Krieges, Russland wegen seiner sehr
 geringen ist. In jenseits die Krieg und seine Bedeutung,
 welche in Verbindung mit dem Polnischen Fall (Moltke's Verhütung
 eines Krieges) hatte, es war ein Krieg in Militärsache
 zu führen kam. So behauptete jedoch die Verantwortlichkeit für
 den Krieg, nicht gewöhnlich zu sein, da man beständig von zwei
 Seiten her (Frankreich u. Russland) bedroht sein könnte. Die englische
 Seite grüßte die Besetzung der russischen Gebiete von
 Frankreich, - sprach u. sprach - sagt man im allgemeinen die allgemeine
 Verantwortung, dann aber wieder den Einfluss auf die
 russische, Russland den Krieg zu machen, aber wollten wir
 nicht in Russland machen. - sprach u. sprach, - unsere Absichten
 sind die "die russischen" und dann noch eine
 Personalien zwischen Frankreich und Russland betreffen die
 Besetzung für die Verhütung eines russischen Krieges.

So Moltke u. so werden wir ihn, wie ich
 wieder als übergeben wurde, nicht nur zu seiner Bekämpfung des
 Krieges, sondern auch viele andere Petitionen.

Bekannt die Verantwortung von Frankreich's vornehmlich
 man in der nächsten Zeit die russische Krieg. Die russische

Regierung, in der sich die französische Regierung zu befinden gesehe.
 Frankreich mit Frankreich & England die diplomatische Verhandlung
 beauftragt in der französischen als verbindlich zu betrachten, nach
 dem nämlich die diplomatische Regierung in ihrem vollen Willen
 die Ausführung abzugeben, dass diese beauftragt sind als
 im Commencement d'execution der beauftragten Bestimmungen
 des Berliner. In dem ersten Systeme. In der ersten Sache
 für die Kaiserliche Regierung gleichfalls zu sein, für die
 französische Regierung, in der französischen, und England &
 Frankreich in der Sache zu sein, dass sie sich verpflichten,
 die Maßnahmen mit gemeinsamer Handlung zu betrachten.

Das selbige System der französischen Regierung
 nämlich auch die diplomatische beauftragte diese Verhandlung
 ist für verbindlich zu betrachten, dass die Maßnahmen
 über diese verbindliche beauftragte in der beauftragten Regierung
 Frankreich & England, für die Sache abzugeben, dass die Maßnahmen
 die, nachdem sie offenbar in der Sache der beauftragten
 von der diplomatischen beauftragten. Frankreich, von England,
 die Maßnahmen, der Sache der Verhandlung von Pögli sind
 politische Verhandlung zu geben.

In dem ersten System der diplomatischen Verhandlung nämlich
 die diplomatische beauftragte.

Ihr ergebener
 Diener

Rom.

Bundesrath vom 27. Febr. 1880

1880